

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meiser Road Safety GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Verkauf, Montage, Wartung, Miete und ähnliche) der MEISER Strassenausstattung GmbH (fortan: AN) und ihrer Auftraggeber (fortan: AG). Abweichende Bedingungen des AG werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der AN nicht widerspricht. Ist der AG Kaufmann, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für sämtliche künftigen Rechtsgeschäfte. Ist der AG Kaufmann, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung, wobei der AN verpflichtet ist, dem AG aktualisierte Fassungen unverzüglich bekannt zu geben. Die jeweils aktuellste Fassung der AGB ist auf der Homepage des AN unter der Adresse www.strassenausstattung.meiser.de/de/agb.html hinterlegt. Der AG erklärt sich bereit diese einzusehen und mit der Einbeziehung der jeweils neuesten Fassung einverstanden zu sein. Ergänzend gelten gegebenenfalls die allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote des AG kann der AN, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang, ausdrücklich oder durch Erbringung der ihm obliegenden Leistung annehmen. Ist der AG Kaufmann, beträgt die Frist 4 Wochen. Angebote des AN sind unverbindlich, wenn die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich im Angebot bestätigt ist. Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist der AN, an die in seinen verbindlichen Angeboten angegebenen Preise, vier Wochen nach Zugang bei dem AG gebunden. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesondert auszuweisenden jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels anderweitiger Vereinbarung gelten die Preise des AN ab dem jeweiligen Werk oder Lager. Lieferungen und Leistungen ins Ausland erfolgen unfrei und unverzollt. Mitarbeiter des AN (Ausnahme: Geschäftsführer, Prokurist) sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen abzugeben, die über den schriftlichen Vertragsinhalt hinausgehen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Rechnungen des AN spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang (Zahlungsziel) durch den AG ohne Abzug zur Zahlung fällig. Danach gerät der AG in Verzug und die Rechnung ist mindestens im gesetzlichen Umfang zu verzinsen. Dem AN bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden geltend zu machen. Wird bei oder nach Vertragsschluss Ratenzahlung vereinbart, entfällt das Ratenzahlungsrecht des AG, wenn er mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der AG Verbraucher ist. Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ist der AG Kaufmann, kann er Zurückbehaltungs- und Minderungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur ausüben, wenn die dazu berechtigenden Umstände unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Abweichend von ausdrücklichen Tilgungsbestimmungen des AG kann der AN eingehende Zahlungen wie folgt verrechnen: Kosten der Rechtsverfolgung, Zinsen, Hauptforderung. Eine derartige Verrechnung kann zu einer Zinssteigerung führen. Die Verrechnung ist dem AG innerhalb von zwei Wochen ab Zahlungseingang mitzuteilen. Zwischen den Partnern besteht Einvernehmen darüber, dass die Zahlung auch durch Abtretung von Forderungen des AG gegenüber Dritten an den AN erfolgen kann. Die Abtretung erfolgt aber nur sicherungshalber, so dass AN in jedem Falle gegenüber AG forderungsberechtigt bleibt.

§ 4 Leistungszeit

Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen sind Leistungstermine unverbindlich. Teilleistungen des AN sind möglich, soweit sich nicht aus der Art des Rechtsgeschäfts etwas anderes ergibt. Eine entsprechende Verlängerung zuzüglich angemessener Anlaufzeit tritt ein, wenn sich verbindliche Leistungstermine aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend verzögern, insbesondere durch höhere Gewalt (z.B. Rohstoffmangel, Transportengpässe).

se, Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Besetzung durch eine fremde Macht), fehlende Mitwirkung des AG, Betriebsstilllegung, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen im Betrieb des AN oder eines Zulieferers. Diese Umstände hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Verzögern sich verbindliche Leistungstermine aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen länger als einen Monat, kann der AN hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen (teilweise) vom Vertrag zurücktreten. Verzögern sich verbindliche Leistungstermine aus vom AG nicht zu vertretenden Gründen länger als drei Monate, ist der AG berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen (teilweise) zurücktreten. Hat der AN die Verzögerung zu vertreten, bleibt es bei den weitergehenden gesetzlichen Rechten des AG. Verzögern sich verbindliche Leistungstermine aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen oder wird die Leistung aus solchen Gründen unmöglich, sind Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des AG ausgeschlossen. Hat der AN die Verzögerung verbindlicher Leistungstermine zu vertreten, kann der AG Verzögerungsentschädigung i. H. v. höchstens 1 % für jede vollendete Verzögerungswoche verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Bruttorechnungswertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Leistung. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bzw. auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Schäden, die auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen.

§ 5 Gefahrenübergang

Mit der Anzeige der Übergabebereitschaft geht die Gefahr auf den AG über. Bei Versendung an einen anderen als den Erfüllungsort geht die Gefahr mit der Übergabe an die Transportperson auch dann auf den AG über, wenn der AN der Transportführer ist. Verzögert sich die Versendung auf Verlangen des AG, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den AG über. Auf ausdrückliche Anweisung des AG werden Transporte in seinem Namen und auf seine Kosten versichert. Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrenübergang gelten nicht bei Leistungserbringung an einen Verbraucher.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die dem AN gegen den AG aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, gewährt der AG die folgenden Sicherheiten, die der AN nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Leistung bleibt Eigentum des AN. Verarbeitung und Umbildung erfolgen für den AN als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des AN durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des AG an der einheitlichen Sache anteilmäßig (Rechnungswert) auf den AN übergeht. Eine Leistung die nach diesen Maßgaben (Mit-) Eigentum des AN bleibt, wird nachfolgend als Vorbehaltsleistung bezeichnet. Der AG verwahrt die Vorbehaltsleistung unentgeltlich. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsleistung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu vergrößern, zu vermieten und vergleichbar zu verwenden, soweit und solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Verwendung der Vorbehaltsleistung entstandenen und entstehenden Forderungen des AG gegen Dritte tritt der AG bereits jetzt an den dies annehmenden AN sicherungshalber ab. Der AN ermächtigt den AG, die abgetretene Forderung auf Rechnung des AG in eigenem Namen einzuziehen; die Ermächtigung ist widerruflich für den Fall, dass der AG mit seinen Verpflichtungen in Verzug gerät. Bei Zugriffen Dritter hat der AG den Dritten auf das Eigentum des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich über den Zugriff in Kenntnis zu setzen; durch den Zugriff oder durch Verhinderung des Zugriffs dem AN entstehende Kosten (auch solche der Rechtsverfolgung) und Schulden trägt der AG. Gerät der AG mit seinen Verpflichtungen in Verzug, kann der AN, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag voraussetzt oder darstellt, die Herausgabe der Vorbehaltsleistung oder die Abtretung von etwaigen Herausgabeansprüchen des AG gegen Dritte erlangen oder Dritte aus abgetretenem Recht des AG in Anspruch nehmen. Ist der AG Verbraucher, gilt statt der vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen folgendes: Der AN bleibt Eigentümer der Leistung bis zur vollständigen Erbringung der Gegenleistung.

§ 7 Rücktritt

Der AN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG vor oder bei Vertragsschluss objektiv unzutreffende Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, oder eine entsprechende Aufklärungsverpflichtung verletzt hat. Der AN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Kreditwürdigkeit des AG objektiv derart verschlechtert, dass der Leistungsanspruch des AN gefährdet ist, insbesondere, wenn gegen den AG nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet werden. Der AN kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn Materialpreiserhöhungen die Vertragsdurchführung unzumutbar machen. Dies ist der Fall, wenn zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und Abnahme der letzten Leistung des AN mindestens zwei Monate liegen und wenn sich die Materialpreise nur auf dem europäischen Markt nach Vertragsschluss in einem - nicht zwingend unmittelbar an den Vertragsschluss anschließenden - Zeitraum von zwei Monaten um mindestens 15 % erhöht haben. Zum Nachweis kann sich der AN auf den Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) vom Statistischen Bundesamt oder einen vergleichbaren Index berufen. Ein Rücktritt aus den vorgenannten Gründen ist ausgeschlossen, wenn der AN den Rücktrittsgrund selbst zu vertreten hat. Tritt der AN aus den vorgenannten Gründen vom Vertrag zurück, sind Schadensersatz und sonstige Ansprüche des AG ausgeschlossen.

§ 8 Mängelansprüche

8.1

Die Einstandspflicht des AN für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese auf das Nichtbefolgen der Betriebs- und Wartungsanweisungen, der Einbauhandbücher oder auf vertragswidrige Änderungen an der Leistung des AN durch den AG zurückzuführen sind. Ist nichts anderes vereinbart, wird bei der Leistung von gebrauchten Gegenständen die Einstandspflicht für Mängel ausgeschlossen. Es sei denn, der Leistungsempfänger ist Verbraucher, dann verjähren die Ansprüche in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei neuen Gegenständen beträgt die Verjährung ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjäh-

rungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn der AN Verbraucher ist; das gilt auch nicht bei Vorsatz; das gilt ferner nicht für Mängel in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauleistungen); insoweit bleibt es jeweils bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Der AN kann die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen; ist der AG Verbraucher, bleibt es jedoch bei der gesetzlichen Regelung. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder erfolgt die Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist, kann der AG nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche sind in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, dem AN fallen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Ist der AG Verbraucher, reicht insoweit Fahrlässigkeit. Wenn es sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit handelt, reicht ebenfalls Fahrlässigkeit.

8.2

Der AG ist verpflichtet, bei der Verwendung des Kaufgegenstandes den Stand der Technik und Wissenschaft und das Einbauhandbuch vom AN sowie etwaige sich aus der fortlaufenden Entwicklung von Wissenschaft und Technik ergebenden Änderungen zu beachten.

§ 9 Forderungsabtretung

Mängelansprüche gegen den AN kann der AG nicht abtreten. Im Übrigen bedarf die Abtretung von Rechten des AG gegen den AN der schriftlichen Zustimmung des AN. Nach erfolgter Abtretung hat der AG diese unter Benennung des neuen Gläubigers dem AN anzuzeigen. Soweit Forderungen des AG gegen Dritte an den AN abgetreten sind, ist der AN im Verhältnis zum AG solange zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis der AG dem AN gemäß § 403 BGB eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung überreicht; dies gilt nicht, wenn hierdurch Verzögerungen eintreten würden, die zu einer Gefährdung des Vertragszwecks führen können.

§ 10 Mietsonderregelungen

Ist die Vermietung beweglicher Sachen Vertragsgegenstand, gilt abweichend und ergänzend zu den vorstehenden Regelungen folgendes:

Eine Weitervermietung bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN. Bei der Übernahme unerkannte Mängel der Mietsache sind unverzüglich nach deren Bekanntwerden anzuzeigen; anderenfalls verliert der AG, sofern er Kaufmann ist, die aus den Mängeln folgenden Rechte. Minderungsrechte können erst dann geltend gemacht werden, wenn dem AN zuvor eine Frist zur Behebung des Mangels gesetzt worden ist, die erfolglos geblieben ist.

AN-Personal, das dem AG auf dessen Anforderung gestellt wird, gilt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung haftungsrechtlich als Personal des AG. Verluste und/oder Beschädigungen der Mietsachen sind unverzüglich dem AN und der Polizei zu melden. Beschlagnahmen, Pfändungen Dritter u. ä. Maßnahmen betreffend die Mietsache sind dem AN unverzüglich schriftlich zu melden. Der Dritte ist unverzüglich über das Eigentumsrecht des AN in Kenntnis zu setzen. Der AG schuldet für die verlorene/beschädigte Mietsache auch dann Ersatz, wenn für den Verlust / die Beschädigung weder der AG noch der AN einzustehen haben.

§ 11 Schutzrechte

Soweit Leistungen auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung des AG erfolgen, erstattet der AG dem AN Schäden, die von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden; der AN ist zur Prüfung von Schutzrechten Dritter nicht verpflichtet.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der AN gewährleistet den Datenschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Nähere hierzu regelt die gesonderte Datenschutzvereinbarung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Ist der AG Kaufmann, gelten der Sitz des AN als Erfüllungsort der beiderseitigen Vertragspflichten und darüber hinaus Ottweiler als Gerichtsstand. Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unterliegen auch dann ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik

Deutschland, wenn der AN ins Ausland leistet oder Leistungen aus dem Ausland empfängt; das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Für diesen Fall sind die Parteien verpflichtet ergänzende Regelungen zu verhandeln, die den vereinbarten und beabsichtigten AGB, wirtschaftlich betrachtet, entsprechen.

Stand April 2019